

Presseinfo Januar 2019 – 1

## **Private Nutzung des Firmenwagens Genau Abrechnung über den Lohnsteuerabzug einfordern**

---

Wer seinen Firmenwagen auch privat und für Wege zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte nutzt, muss diesen geldwerten Vorteil versteuern. Dabei kommt für die Privatnutzung regelmäßig die sogenannte 1-%-Regelung und für die Wege zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte die 0,03-%-Regelung zur Anwendung. „Bei Arbeitnehmern, die jedoch nicht täglich, sondern nur unregelmäßig zur 1. Tätigkeitsstätte fahren müssen, ist die Versteuerung mit der 0,03-%-Regelung oftmals zu hoch“, weiß Erich Nöll, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin aus langjähriger Erfahrung. Wenn nicht täglich die 1. Tätigkeitsstätte aufgesucht wird besteht die Möglichkeit eine Einzelbewertung für den geldwerten Vorteil der sich aus der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte ergibt, vorzunehmen. Diese ist immer günstiger, wenn im Jahresdurchschnitt weniger als 15 Fahrten im Monat von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte durchgeführt werden. „Was viele Arbeitnehmer nicht wissen ist, dass sie seit dem 01.01.2019 einen Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Einzelbewertung bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren haben, wenn sie dies vom Arbeitgeber verlangen“, erklärt Nöll. Der Vorteil dabei ist, dass das monatlich auszubezahlende Netto höher ist als bei der pauschalen Berechnung mit der 0,03-%-Regelung. Voraussetzung für die Einzelbewertung ist außerdem, dass der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich schriftlich erklärt an welchen Tagen mit Datumsangabe er den Firmenwagen tatsächlich für Fahrten zwischen der Wohnung und der 1. Tätigkeitsstätte genutzt hat. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber dann zum Lohnkonto zu nehmen. „Ein Nachteil kann dem Arbeitnehmer durch die Einzelbewertung nicht entstehen, denn ab dem Zeitpunkt in dem bei ganzjähriger Betrachtung die pauschale 0,03-%-Regelung günstiger wäre, weil im Durchschnitt doch 15 und mehr Fahrten von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte vorgenommen wurden, kommt es zu keiner weiteren Versteuerung über die Einzelbewertung“, erklärt Nöll. Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren keine Einzelbewertung durchgeführt, wäre dies aber günstiger, kann dies nach wie vor über die Einkommensteuererklärung korrigiert werden. Auch hier ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer genau aufzeichnet an welchen Tagen er mit Datumsangabe den Firmenwagen für Fahrten von der Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte genutzt hat.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 04.04.2018 „Kfz-Überlassung an Arbeitnehmer“ Rz. 10.*